

# Schuldrecht BT

Einheit 9: GbR, Bürgschaft & Co.

# Gesamthand vs. Bruchteilsgemeinschaft



## Gesamthand

Jedem gehört alles

§§ 705 ff., 1419 ff., 2032 BGB



## Bruchteilsgemeinschaft

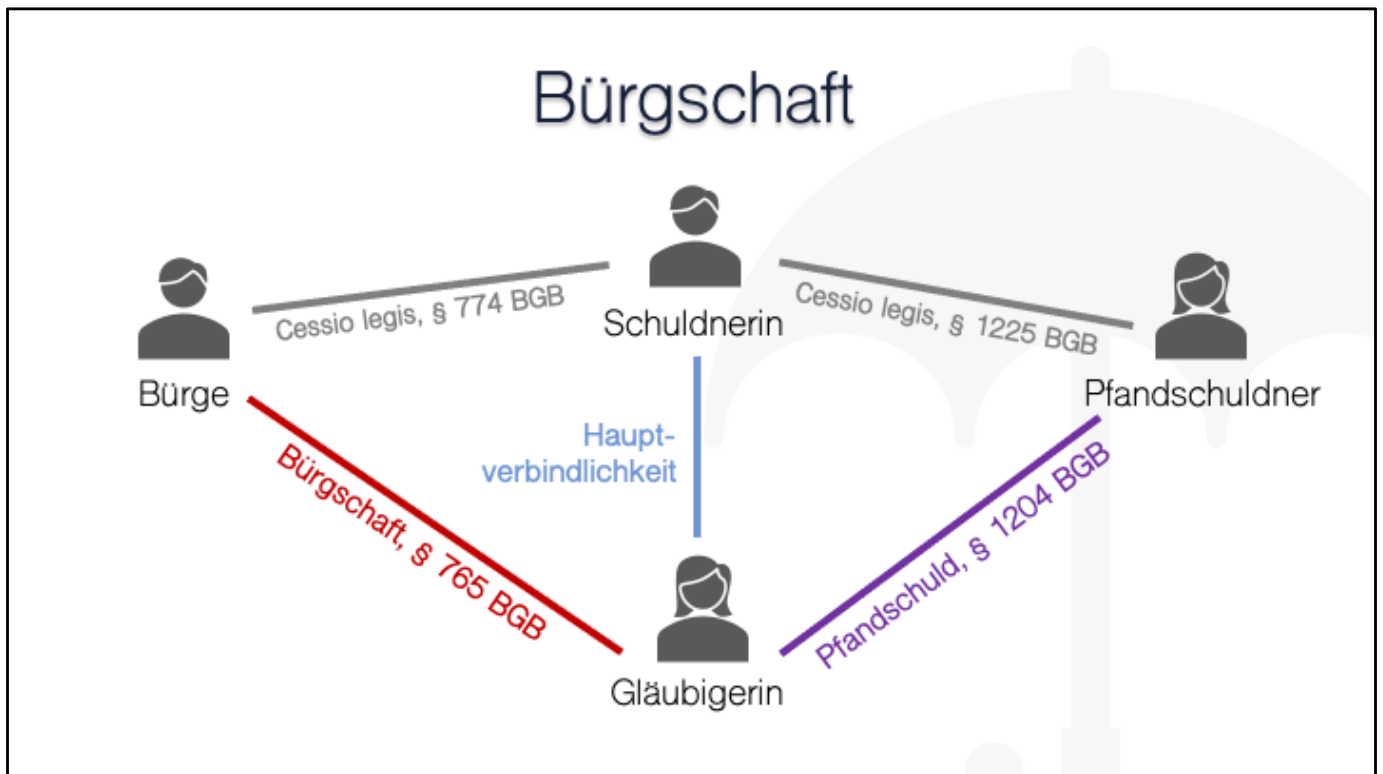
Jedem gehört ideeller Anteil

§§ 741 ff., 1008 ff. BGB

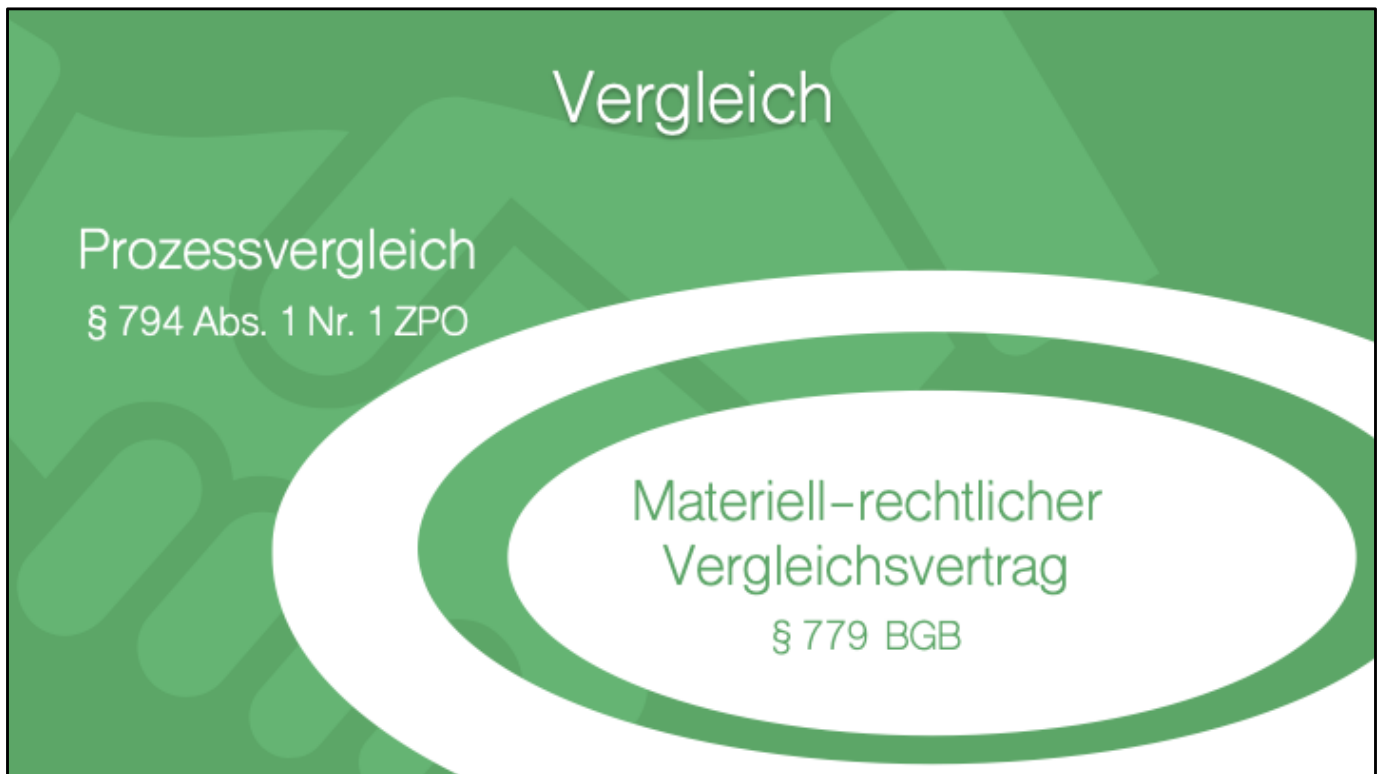
- Beide Arten von Gemeinschaften sind grundsätzlich jederzeit auflösbar  
→ Recht zur Auseinandersetzung, z.B. nach, §§ 749 Abs. 1, 2042 Abs. 1 BGB
- Bei gesamthänderischer Bindung
  - können Forderungen *der* Gesamthand nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden (Ausnahme: § 2039 BGB)
  - können Forderungen *gegen die* Gesamthand nur gegen alle Teilhaber geltend gemacht werden, vgl. § 736 ZPO
  - kann nicht über Eigentumsanteile (die gibt es nicht!), sondern nur über Anteile an der Gesamthand verfügt werden, §§ 719, 2040 Abs. 1 BGB
- In Fällen der Bruchteilsgemeinschaft
  - umfassende Verfügungsbefugnis, insb. kann ein Miteigentumsanteil auch verpfändet werden, § 747 S. 1 BGB
  - Bitte lesen Sie die §§ 741–758!
- Eine Leibrente nach §§ 759 ff. BGB begegnet uns noch im Sachenrecht als schuldrechtliche Alternative zum Nießbrauch
- Spiel und Wette stehen nicht unter dem Schutz des BGB, §§ 762 f. BGB, anders aber die Auslobung nach §§ 657 ff. BGB



- Aktuell: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG),
  - <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Personengesellschaftsrecht.html>
- GbR als Gesamthandsgemeinschaft, 719 BGB
- Rechtsfähigkeit der GbR:
  - Ursprünglich GbR nicht rechtsfähig, vgl. § 736 ZPO
  - Heute Teilrechtsfähigkeit, vgl. § 718 BGB und Grundbucheintragungen nach § 899a BGB und § 47 Abs. 2 GBO
  - Zukünftig: Optional Rechts- und Vermögensfähigkeit, §§ 705 Abs. 2, 740 Abs. 1 BGB-E, freiwillige Eintragung im Gesellschaftsregister, aber keine gewillkürte Löschung aus dem Register, §§ 707, 707a BGB-E
- Persönliche Haftung der Gesellschafter:
  - Früher Doppelverpflichtungstheorie
  - Heute: Akzessorietätstheorie, § 128 HGB analog
- Geschäftsführung grds. gemeinsam, §§ 709 ff. BGB (anders §§ 114 ff. HGB für die oHG)
- Vertretung grds. gemeinsam, §§ 714 f. BGB (anders §§ 125 ff. HGB für die oHG)
- Tod einer Gesellschafterin führt heute nach § 727 BGB zur Auflösung der GbR, anders § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E



- Bitte lesen Sie die §§ 765–778 BGB!
- Charakteristika der Bürgschaft:
  - Akzessorische Haftung (im Unterschied zum Garantievertrag)
  - Persönliche, nicht-kommerzielle Motivation (im Unterschied zum Schuldbeitritt)
  - Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB
    - Ausnahmen: Selbstschuldnerische Bürgschaft nach § 773 Abs. 1 BGB, Bürgschaft auf erstes Anfordern sowie bei Handelsgeschäften, § 349 HGB
- Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft:
  - Objektiv: Finanziell außergewöhnliche Überforderung der Bürgin
  - Subjektiv: Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Gläubigerin
- Nach hM kein Verbraucherwiderrufsrecht des Bürgen, so zuletzt BGH v. 22. September 2020, XI ZR 219/19, <https://openjur.de/u/2302843.html>
- Einrede der Aufrechenbarkeit für die Bürgin analog § 770 Abs. 1 BGB?
  - eA: Nein wg. Gegenschluss aus §§ 768 Abs. 1, 770 Abs. 1 BGB
  - aA: Ja wg. generalisierbarem Prinzip aus § 770 Abs. 1 BGB
- Standardproblem: Wettlauf der Kreditsicherer
  - eA: Der Bürge erwirbt bei Zahlung das Pfandrecht nach §§ 774 Abs. 1, 412, 401 Abs. 1 BGB; der Pfandschuldner erwirbt bei Zahlung nur ungesicherte Forderung
  - hM: Nach §§ 774 Abs. 2, 426 Abs. 2 BGB analog erwirbt derjenige, der zuerst zahlt, die Sicherung nur zur Hälfte



- Der Vergleich hat eine Doppelnatur:
  - Materiell-rechtliche Ebene, § 779 BGB
    - Voraussetzungen: Zwei übereinstimmende Willenserklärungen und gegenseitiges Nachgeben
    - Rechtsfolge: Neugestaltung der materiellen Rechtslage, Untergang alter Ansprüche
  - Prozessrechtliche Ebene
    - Materielle Voraussetzungen: Während der Rechtshängigkeit Vergleichsschluss über Streitgegenstand vor dem Gericht
    - Formvoraussetzungen
      - In der mündlichen Verhandlung erklärt und protokolliert („vorgespielt und genehmigt“), §§ 159, 160 Abs. 3 Nr. 1, 162 Abs. 1, 163 ZPO
      - Vergleichsvorschlag an oder durch das Gericht → Gericht stellt den Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest
    - Rechtsfolge: Erledigung der Streitsache und Vergleich als Vollstreckungstitel, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, aber keine Rechtskraft des Vergleichs
- Bei Formfehlern:
  - Fehlt es an einer Voraussetzung auf *materiell-rechtlicher* Ebene, kommt auch auf der prozessrechtlichen Ebene kein Vergleich zustande
  - Ist die *prozessuale* Form nicht eingehalten, kommt kein Prozessvergleich zustande; der materiell-rechtliche Vergleich ist im Zweifel nach § 139 BGB auch hinfällig



- Deklaratorisches Schuldanerkenntnis, § 311 Abs. 1 BGB = Formfreie Bestätigung der anspruchsbegründenden Tatsachen
  - D.h. Verzicht auf bekannte Tatsachen oder Einreden
  - Etwas schwächer ist die sog. Beweiserklärung, bei der kein Rechtsbindungswille besteht
- Abstraktes = konstitutives Schuldanerkenntnis, §§ 780, 781 BGB = Neuer Schuldgrund wird geschaffen
- Ein – deklaratorisches wie konstitutives – Schuldanerkenntnis ist unter Umständen kondizierbar!
- Siehe auch: Anweisung, §§ 783–792 BGB:
  - Der Angewiesene soll an den Anweisungsempfänger leisten, z.B. Anweisung eines Unfallopfers an seine Versicherung, den Schaden bei der Autovermieterin zu regulieren

## Wertpapiere

	Beispiel	Übertragung
<b>Inhaberpapier</b>	Inhaberaktie Briefmarke, Eintrittskarte (klein)	§§ 929 ff. BGB §§ 398, 413, 952 Abs. 2 BGB
<b>Orderpapier</b>	Namensaktie (geboren) Lagerschein (gekoren)	§§ 929 ff. BGB + Indossament §§ 398, 413, 952 Abs. 2 BGB
<b>Rektapapier</b>	Grunds Schuldbrief Sparbuch	§§ 398, 413, 952 Abs. 2 BGB

- Übereignung des Papiers nach §§ 929 ff. BGB
  - Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier
  - Das verbrieftete Recht folgt dem Recht am Brief
- Übertragung der Forderung nach § 398 BGB
  - Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier
  - Das Recht am Brief folgt dem verbrieften Recht
- Lesen Sie bitte zu den Inhaberpapieren die §§ 793–808 BGB!
- Zu gekorenen Orderpapieren siehe § 363 HGB

